

Im Kapitel V untersucht Murswiek die Sicherung und Erweiterung des genossenschaftlichen Vermögens beim Zusammenschluß von LPG und beim Übertritt von Mitgliedern der LPG Typ I in die LPG Typ III. Der Autor bekräftigt zunächst mit Entschiedenheit die Auffassung, daß nicht der Zusammenschluß der Hauptweg zur Lösung der Entwicklungsfragen der LPG Typ I sei, sondern die Kooperationsgemeinschaft. Durch sie werden Vorbedingungen für einen gegebenenfalls notwendigen Zusammenschluß geschaffen.

Für hervorheben wert halte ich den Hinweis von Murswiek, alle Fragen vor dem Zusammenschluß zu klären, weil sie durch außerhalb der LPG stehende Kräfte nicht gelöst werden können. Die Praxis unserer LPG bietet leider noch Anhaltspunkte dafür, daß erst nach dem Zusammenschluß ungeklärte Fragen der vermögensmäßigen Verrechnung mit Hilfe der Gerichte beantwortet werden sollen. Für den Zusammenschluß kommt Murswiek zu der Schlußfolgerung, daß das genossenschaftliche Vermögen auf alle Fälle im bisherigen Umfang erhalten bleiben muß (S.150) und nach Möglichkeit eine Vergrößerung anzustreben ist. Zu diesem Zwecke untersucht er kritisch die in der Praxis gehandhabten vier Verrechnungsmethoden und empfiehlt Lösungen, die sich bewährt haben.

Den gleichfalls komplizierten vermögensmäßigen Verrechnungen zwischen LPG beim Übertritt von Mitgliedern der LPG Typ I in eine LPG Typ III widmet Murswiek seine abschließenden Betrachtungen. Es erscheint mir notwendig, festzustellen, daß solche Übertritte einzelner Genossenschaftsbauern oder Gruppen nur seltene, gesellschaftlich notwendige Ausnahmerecheinungen bleiben müssen. Aus diesen Gründen

der Gestaltung der Beziehungen der Partner zueinander und zu anderen Wirtschaftsorganisationen, Hab.-Schr., Babelsberg 1967.

sind auch alle Vorschläge des Autors zum Vermögensausgleich nur Anhaltspunkte, wie gegebenenfalls verfahren werden könnte. Die entscheidende Frage dabei ist, daß der Übertritt erst zustande kommen und vollzogen werden kann, wenn in den Mitgliederversammlungen beider beteiligter LPG zustimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Das heißt also, die Beteiligten müssen vor dem Übertritt alle Fragen geklärt haben und sich über die Bedingungen einig geworden sein, anderenfalls sind die Voraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllt. Welche Fragen dabei zu lösen wären, das macht Murswiek deutlich.

Die der Schrift beigefügten Anlagen vermitteln einen guten Überblick über die Kooperationsverträge zahlreicher Kooperationsgemeinschaften und geben Anregungen zur Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen.

Insgesamt gesehen ist die vom Autorenkollektiv vorgelegte verdienstvolle Arbeit eine Anleitung zum Handeln für unsere Genossenschaftsbauern. Aber auch unter den Mitarbeitern der Produktionsleitungen und Landwirtschaftsräte ist ihr ein breiter Leserkreis zu wünschen.

Gerhard Rosenau

Kollektiv
unter Leitung von B. S. Utewskij
Besserungsarbeitspädagogik*

*Publikationsabteilung der Hochschule
des Ministeriums für den Schutz der
öffentlichen Ordnung der UdSSR,
Moskau 1967, 304 Seiten*

Nachdem das sowjetische Lehrbuch für Besserungsarbeitsrecht¹ (dieser Begriff entspricht etwa dem unseres

* *Isprawitelno-trudowaja, pedagogika*
1 Vgl. Kollektiv unter Leitung von
W. S. Tikunow, *Isprawitelno-trudowoje
prawo*, Moskau 1966.